



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

VII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 8 August 1915.

Inhalt: (88—102) 88. Verkehr der Zivilbevölkerung in den Kreisen Opoczno und Końskie.— 89. Strassenpolizeiordnung.— 90. Gemeindeverwalter.— 91. Errichtung von Etappenpostämtern im Kreise Piotrków.— 92. Grund und Kaminsteuer; Abschreibung der Rückstände bis Ende des Jahres 1914.— 93. Kassagebahrung in den Gemeindeämtern.— 94. Regelung des Mehl- und Fleischkonsums.— 95. Strafgeder; Widmung zu humanitären Zwecken.— 96. Errichtung von Privatvolksschulen.— 97. Gemeindevorsteher in Golesze; Belobung.— 98. Gerichtliche Bestrafungen.— 99. Giftschlangen.— 100. Rechnungsdienst der Gemeindeämter.— 101. Spende des österr. ungar. Hilfskomitees.— 102. Ruhrepidemie.

88.

Verkehr der Zivilbevölkerung in den Kreisen Opoczno und Końskie.

Im Nachhange zu № 84 des Amtsblattes, VI. Stück, wird bekannt gegeben, dass zufolge Befehles des k. u. k. Militärgouvernements mit 25. Juli der Polzeikordon in die Linie Gapinin—Wir—Orońsk—Wierzbica—Krupów vorverlegt wurde. Die Bewilligung zum Passieren dieses Kordones erteilt ausschliesslich das 6. Armee-Etappenkommando.

89.

Strassenpolizeiordnung.

Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków, mit welcher eine Strassenpolizeiordnung für den Kreis Piotrków erlassen wird.

I.

Bestimmungen zur Verhütung von Strassenbeschädigungen.

§ 1.

Jede absichtliche oder durch Ausserachtlassung pflichtgemässer Vorsicht entstandene Beschädigung der Strasse selbst oder der dazu gehörigen Objekte, insbesondere der Bankette,

Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Sicherheitspflocke, Kanäle, Brücken, Strassengräben, sowie der auf oder an der Strasse gepflanzten Alleebäume, Distanzzeichen, Wegweiser, Warnungstafeln u. s. w. wird, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, als eine Strassenpolizei-Uebertretung erklärt und bestraft. Der Schuldtragende hat ausserdem den verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 2.

Das Weiden von Vieh auf den Strassenbanketten, an den Böschungen und in den Strassengräben ist verboten und darf der Graswuchs daselbst von niemandem eigenmächtig benützt werden.

§ 3.

Die Benützung der Strassenfahrbahn, der Bankette, Gräben und Brücken zur Ablagerung von Dünger oder anderem Unrate, zur Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand, Erde, und Schutt, die Verführung des auf den Dächern oder unmittelbar vor den Häusern und in den Hofräumen derselben liegenden Schnees auf die Strassenbahn, Bankette und Brücken und das Verengen der Strasse überhaupt, ferner die Leitung des Dach- und Brunnenwassers und sonstiger Flüssigkeiten oder Stalljauche und anderen Unrates in die Seitengräben, das Einackern derselben, dann das Abdämmen oder Verschlammen der Abzugsgräben ist verboten und es muss die Beseitigung der betreffenden Uebelstände, sowie die allenfalls nötige Herstellung in den vorigen Stand auf Kosten der Schuldtragenden veranlasst werden.

§ 4.

Die Fahrenden haben dort, wo behufs der Strassenerhaltung Steine oder Hölzer zur Verhütung der Geleisebildung aufgelegt sind, die Fahrseite zu wechseln und dürfen die zu diesem Zwecke aufgelegten Steine und Hölzer weder verrücken, noch überfahren.

Die Strasseneinräumer sind verpflichtet, derlei Ausweichsteine oder Hölzer vor Eintritt der Nachtzeit zu entfernen.

§ 5.

Das Schleifen von Bäumen, Stämmen, sowie überhaupt sonstiger die Strassenbahn aufreissender Gegenstände ist- ausser bei Bestand der Schlittenbahn- untersagt.

§ 6.

Das schnelle Fahren auf Brücken, welche nicht vollständig aus Mauerwerk konstruiert sind, ist untersagt.

Schwer beladene Wagen dürfen über solche, aus Mauerwerk nicht vollständig konstruierte Brücken nur einzeln fahren. Zur Hemmung dürfen nur Radschuhe verwendet werden, die Bremsen nur dann, wenn hiedurch die Umdrehung der Räder nicht ganz gesperrt wird.

Hemm- oder Sperketten dürfen nie, Reissketten (Eisketten) aber nur bei Glatteis verwendet werden.

§ 7.

Die Fläche der Radreifen muss für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, d. i. ohne konvexe, wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein.

II.

Von der Regelung und Sicherung des Verkehrs.

§ 8.

Der Verkehr auf den Strassen darf weder bei Tag noch bei Nacht gehindert werden. Allfällige Verkehrshindernisse sind auf Kosten der Schuldtragenden, unbeschadet der

gegen letztere wegen Uebertretung der Strassenpolizeiordnung einzuleitenden Strafamtshandlung, ohne Aufschub zu beseitigen.

Die Bewilligung zur vorübergehenden Deponierung von Materialien am Strassenbankette für Privatbauten, welche neben der Strasse geführt werden, muss bei der zuständigen Gemeinde erwirkt werden, welche die Erlaubnis nur ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen unter bestimmten Beschränkungen erteilen darf.

Auch ist auf und in unmittelbarer Nähe der Strasse alles zu unterlassen, wodurch den Passanten ein Schaden zugefügt oder ein Scheuwerden der Zugtiere veranlasst werden könnte.

§ 9.

Wenn aus Anlass von Herstellungen an Strassen oder Brücken, oder aus Anlass von Schneeverwehungen seitens der Strassenverwaltung Notwege errichtet werden, sind die Fuhrwerke gehalten, bis zur erfolgten Freimachung der Strasse diese Notwege unter Einhaltung der für den Strassenverkehr bestehenden Vorschriften zu benützen.

§ 10.

Unbespannte Wagen dürfen auf der Strasse nicht stehen bleiben. Wo dies jedoch infolge eines Unfalles unausweichlich wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht und ausserdem nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden. Bei Wirtshäusern dürfen die Wagen nur ausserhalb der Fahrbahn, bei Nacht überdies nur mit der nötigen Beleuchtung aufgestellt werden.

Das Füttern der Pferde auf der Fahrbahn ist sowohl in Ortschaften, als auch im freien Felde unbedingt verboten.

§ 11.

Das Anhängen eines Wagens an einen anderen ist untersagt.

Ausgenommen hievon ist nur das Anhängen eines Handwagens an einen Frachtwagen.

Ausserdem können Ausnahmen von diesem Verbote dort, wo es die Ortsverhältnisse erheischen, für bestimmte Gattungen von Fuhrwerken von der zuständigen Gemeinde bewilligt werden.

§ 12.

Die Breite der Ladung eines Lastwagens darf 3 Meter nicht übersteigen. An keinem Wagen dürfen Sitze angebracht werden, welche über die Breite des Wagens oder über jene der jeweiligen Ladung hinausragen. Auch dürfen auf 6 Meter breiten oder noch schmälere Strassen nicht mehr als zwei Pferde nebeneinander gespannt werden.

§ 13.

Bei Nachtzeit müssen die Fuhrwerke mit einer beleuchteten, von weitem wahrnehmbaren Laterne versehen sein.

Das Fahren mit Schlitten ohne Schellen oder Glocken ist ausnahmslos verboten.

§ 14.

Alle Fuhrwerke ohne Unterschied haben auf jeder Strasse rechts in der Fahrbahn zu bleiben, rechts auszuweichen und links vorzufahren und den vorfahrenden oder entgegenkommenden Wagen ohne Weigerung Platz zu machen.

Das Fahren auf den Strassenbanketten und das Vorfahren auf Brücken, sowie das Fahren mehrerer Wagen nebeneinander ist verboten.

§ 15.

Militärfuhrwerken hat jedes andere Fuhrwerk auszuweichen u. zw. hat das leichte Fuhrwerk ganz die Seite der Fahrbahn, wo das Militärfuhrwerk fährt, zu verlassen und das schwere Fuhrwerk nach Tunlichkeit dergestalt auszuweichen oder stehen zu bleiben, dass dem Militärfuhrwerk das Vorbeifahren möglich wird.

Das Betreten oder Ueberfahren der zur Strassenkonservation bestimmten Schotterprismen ist strengstens untersagt.

§ 16.

Beim Fahren darf der Fuhrmann sein Fuhrwerk nicht verlassen.
Es ist nicht gestattet, zwei oder mehrere bespannte Wagen von einem einzigen Fuhrmann leiten zu lassen.

§ 17.

Das Schlafen des Kutschers auf dem Wagen ist strengstens verboten.

§ 18.

Zur Ueberwachung der Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind insbesondere die Organe der Strassenadministration, der Ortspolizei, die Gendarmerie und die Finanzwache verpflichtet.

III.

Handhabung der Strassenpolizeiordnung und Strafbestimmungen.

§ 19.

Uebertretungen dieser Strassenpolizeiordnung werden, insoweit sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 K und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe von 6 bis 48 Stunden geahndet.

Die Geldstrafe ist sogleich zu entrichten oder sicherzustellen.

Die Strafe enthebt den Schuldtragenden nicht von der Verpflichtung, auf seine Kosten die Herstellung in den vorigen Stand zu veranlassen, Verkehrshindernisse ohne Aufschub zu entfernen, sowie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 20.

Diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Strassenpolizeiordnung schuldig machen, sind dem Gemeindevorsteher zur Strafamtshandlung anzuzeigen und nach Umständen dahin zu stellen.

Der Gemeindevorsteher (unter Heranziehung von 2 Gemeinderäten) hat über die zu seiner Kenntnis kommenden Uebertretungen nach summarischer Erhebung der Thatumstände das Erkenntnis zu fällen und zu vollziehen und über die verhängte Strafe, sowie über die ausgesprochenen Schadenersätze dem Bestraften über sein Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Beschwerden gegen solche Erkenntnisse der Gemeindevorsteher gehen an das Kreiskommando.

§ 21.

Die aus Anlass einer Uebertretung dieser Strassenpolizeiordnung eingehobenen Geldstrafen fließen in die Armenkasse jener Gemeinde, in welcher das Straferkenntnis gefällt wurde.

90.**Gemeindevorwalter.**

Ein Teil der Schultheissen resp. deren Stellvertreter im Bereiche der Gemeinde **Ręczno** befindet sich im aktiven Militärdienste oder hat als Vorspannfuhrleute das Amt verlassen.

Das k. u. k. Kreiskommando hat demnach ernannt in:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| 1.) Bęczkowice, Walenty Dębski | zum Schultheiss-Stellvertreter |
| 2.) Borki, Aleksy Królikowski | „ „ „ |
| 3.) Cieśle, Stanislaus Mielczarek | „ „ „ |
| 4.) Dąbrowa, Peter Wojtała | zum Schultheiss |
| 5.) Dobreniczki, Antoni Fijołek | zum Schultheiss |
| 6.) Górale, Johann Wroniczewski | „ Schultheiss-Stellvertreter |
| 7.) Łęg Ręcznyński, Kasimir Sokalski | „ „ „ |
| 8.) Nowa Huta, Walentin Gałkowski | „ „ „ |
| 9.) Nakielniki, Stanislaus Misztela | „ „ „ |

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| 10.) Ogrodzona, Stanislaus Piątek | zum Schultheiss-Stellvertreter |
| 11.) Olszyny, Johann Krasoń | „ „ „ |
| 12.) Piwaki, Jakób Wójcik | „ Schultheiss |
| 13.) Piwaki, Benedikt Legierski | „ Schultheiss-Stellvertreter |
| 14.) Podstole, Stanislaus Adamus | „ Schultheiss |
| 15.) Podstole, Anton Krupa | „ Schultheiss-Stellvertreter |
| 16.) Przewóz, Johann Szymacha | „ Schultheiss |
| 17.) Ślepietnica, Franz Chmielewski | „ „ |
| 18.) Wielkopole, Ignatz Sobczyk | „ Schultheiss-Stellvertreter |
| 19.) Wykno, Anton Mamiński | „ „ „ |
| 20.) Wypalenisko, Josef Rębeliński | „ Schultheiss |
| 21.) Żerechowa, Theophil Gliszczyński | „ Schultheiss-Stellvertreter. |

In der Gemeinde **Grabica** wurden der Schultheiss in Jutroszew, Peter Nawrot, und dessen Stellvertreter Josef Kudra abgesetzt und Adalbert Rusołowski zum Schultheiss, Franz Kudra, Sohn des Josef, zum Stellvertreter des Schultheiss daselbst ernannt.

In der Gemeinde **Bełchatówek** wurden die Schultheisse Gottfried Hübner in Maryanka und Josef Hoffmann in Józefów von ihrem Amte enthoben und an deren Stelle Johann Weisner zum Schultheiss in Maryanka, Andreas Stempień zum Schultheiss in Józefów ernannt.

Schliesslich wurde in der Gemeinde **Gorzkowice** an Stelle des seines Amtes entsetzten Johann Klekociński, Michael Gołkowski zum Schultheiss in Gorzkowice ernannt.

91.

Errichtung von Etappenpostämtern im Kreise Piotrków.

Der Punkt 11 der Kundmachung № 71, Amtsblatt des Kreiskommandos, VI. Stück vom 20. Juli 1915, ist dahin zu berichtigen, dass ausser den dort erwähnten Etappenpostämtern II. Klasse auch das Etappenpostamt II. Klasse in Gorzkowice zur Aufstellung gelangt ist, welchem die Gemeinden Parzniewice, Rozprza, Kamieńsk und Gorzkowice zur Postabholung zugewiesen wurden.

Punkt 12 ist dahin zu ergänzen, dass Privatpostpakete bei den Etappenpostämtern II. Klasse zur Abgabe gelangen.

92.

Grund- und Kaminsteuer; Abschreibung der Rückstände bis Ende des Jahres 1914.

An alle Gemeindevorsteher und den Herrn Regierungskommissär der Stadt Piotrków.

Das k. u. k. A. O. K. hat das Militärgouvernement in Piotrków ermächtigt, von der Einhebung der pro 1914 noch rückständigen Realsteuern (Grund- und Kaminsteuer) vom ländlichen Besitze gänzlich abzusehen, die Zahlung dieser Realsteuern pro 1915 bis nach Einbringung der heurigen Ernte zu stunden und die bereits eingehobenen Rückstände pro 1914 auf die Steuern pro 1915 zu verrechnen.

Das k. u. k. Militärgouvernement machte von dieser Ermächtigung des A. O. K., welche vom grössten Wohlwollen und väterlicher Fürsorge für die Einwohner des besetzten Gebietes Zeugnis gibt, Gebrauch.

Hievon wird die Bevölkerung des Kreises mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass die k. u. k. Militärverwaltung bestrebt sein wird, auch für die Einwohner der Städte Erleichterungen und Begünstigungen anlässlich der Einhebung der städtischen Immobiliensteuer und event. auch der Wohnungssteuer zu gewähren.

93.

Kassagebahrung bei den Gemeindeämtern.

An alle Gemeindevorsteher ausser Piotrków.

Ein Gemeindevorsteher hat das k. u. k. Kreiskommando um Bewilligung gebeten, dass

den Tresorschlüssel der Gemeindegeldkassa der Kassier, dagegen beide Aussenschlüssel der Gemeindegeldschreiber und der Gemeindevorsteher aufbewahren sollen.

Dieser Bitte hat das k. u. k. Kreiskommando keine Folge gegeben, da, wie den Gemeinden während der Versammlungen im Frühjahr 1915 verlautbart wurde, der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter mit der Perception von Geldern unter keiner Bedingung sich befassen dürfen, vielmehr die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindegelder ausschliesslich dem Gemeindegeld-Kassier obliegen.

Uebrigens wird hiemit ausdrücklich verfügt, dass der Gemeindegeldkassier insoweit keinerlei Gelder einnehmen oder auszahlen darf, bevor nicht der Gemeindegeldschreiber die betreffende Einnahme oder Ausgabe ordnungsmässig in die Kassabücher eingeschrieben hat.

Auf diese Weise wird vielen möglichen Irrtümern und Unrichtigkeiten vorgebeugt, dagegen der Empfang, respektive die Ausfolgung der Kassaquittungen ermöglicht werden.

Es hat daher den Tresorschlüssel der Gemeindegeldschreiber, den Stecher der Gemeindegeldschreiber und den runden Aussenschlüssel der Gemeindegeldkassier zu führen.

94.

Regelung des Mehl- und Fleischkonsums.

Die Anordnung, dass seitens der Zivilbäcker und auch auf den Privatbacköfen der Zivilbevölkerung Brot aus reinem Kornmehl nicht erzeugt werden darf, wird nochmals betont.

Brot darf nur aus 75% reinem Brotbackmehl und 25% Zusatz von Gersten, Mais oder Kartoffelmehl erzeugt werden.

Die Erzeugung von feinem Gebäck ist überhaupt untersagt. Betreffs Reduzierung des Fleischgenusses wird verlautbart, dass zweimal in der Woche u. zw. jeden Dienstag und Freitag kein Fleisch zum Verkaufe gelangen darf.

95.

Strafgelder; Widmung zu humanitären Zwecken.

Sämtliche Strafgelder, die nach dem anzuwendenden russischen Rechte dem Staatsschatze zufließen, einschliesslich des Erlöses für verfallene Gegenstände, werden vom Kreiskommando für Unterstützungen und humanitäre Zwecke verwendet.

Durch diese Verfügung werden die Bestimmungen des § 73, M. St. G. für Mil. Gerichte, und des § 21 der Durchführungsvorschrift zur Zollordnung vom 31. Mai d. J., Nr. 16, V. Bl., betreffend die Verwendung der aus Uebertretungen der Zollordnung eingehenden Geldbeträge, in keiner Weise berührt.

96.

Errichtung von Privat-Volksschulen.

An alle Gemeindevorsteher des Kreises.

Im Sinne des § 10 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 7. März 1915 (Verordnung der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen, II. Stück) wird bekanntgegeben, dass private Volksschulen nur auf Grund einer speziellen Bewilligung der Militärbehörden geführt werden dürfen.

Wenn somit eine Gemeinde, ein Verein oder eine Person die Absicht hätte, im Schuljahre 1915/16 eine schon vorher bestehende Privatschule zu führen oder eine neue zu gründen, so ist an das k. u. k. Kreiskommando ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Vor Erledigung eines solchen Gesuches ist es unter keiner Bedingung gestattet, eine Privatschule zu eröffnen.

Die Gemeindevorsteher (Schultheisse) werden für die Vollführung dieser Verordnung persönlich verantwortlich gemacht.

Alle Gesuche um Bewilligung zur Gründung von Privatschulen sind im Wege des Gemeindeamtes vorzulegen, welches das betreffende Gesuch amtlich zu begutachten hat.

97.**Gemeindevorsteher in Golesze; Belobung.**

Der Gemeindevorsteher Konstantin Kowalczyk in Golesze hat sämtliche Gemeindefeste ordentlich instand setzen und beinahe sämtliche Brücken neu bauen lassen, auch sonst übt er sein Amt stramm und korrekt aus, weshalb ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen wird.

Uebrigens wurde demselben eine Remuneration von 100 K zugesprochen.

98.**Gerichtliche Bestrafungen.**

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków wurden verurteilt:

1. mit Urteil vom 6. Juli l. J. der Gemeindevorsteher von Srocko, Vinzenz Stepniewski wegen Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates, begangen durch Verheimlichung von Munition und Waffen, nur mit Rücksicht auf die der Verhängung der Todesstrafe entgegenstehenden formellen Hindernisse zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 18 Jahren,

2. mit Urteil vom 9. Juli l. J. Franz Waszczyk aus Milejów wegen Verbrechens des versuchten Diebstahles von Petroleum aus einer Eisenbahnlaterne mit 6 Monaten schwerem Kerker,

3. mit Urteil vom 12. Juli l. J. Michael Kędziński aus Wolborz wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates, begangen durch Verheimlichung von Waffen und Munition nur in Anbetracht dessen, dass aus formellen Gründen die standrechtliche Verurteilung nicht erfolgen konnte, mit schwerem und verschärftem Kerker in der Dauer von zehn Jahren,

4. mit Urteil vom 16. Juli l. J. Franz Dolinski aus Rozprza wegen Verbrechens des Betruges, begangen durch falsche Aussage vor Gericht, und wegen Verbrechens der Verläumdung, begangen durch gleichzeitige falsche Beschuldigung, mit schwerem und verschärftem Kerker in der Dauer von zwei Jahren.

99.**Giftschlangen.****An alle Gemeinden.**

Das sehr häufige Vorkommen der giftigen Kreuz- und Sandottern in Russisch-Polen hat zur Folge, dass alljährlich in der heissen Jahreszeit eine grosse Anzahl von Menschen und Tieren gebissen werden und dadurch schwer, manchmal sogar lebensgefährlich erkranken.

Es ist daher dringend geboten, die Giftschlangen möglichst radikal auszurotten. Es ist demnach der Bevölkerung in geeigneter Weise zu empfehlen, auf die Giftschlangen Jagd zu machen. Für jede getötete und als giftig erkannte Schlange wird eine Prämie von 50 Hellern aus der Kassa des Kreiskommandos ausbezahlt werden.

Um die Erkennung der erwähnten Giftschlangen zu erleichtern und über die erste Hilfe bei Bissverletzungen aufzuklären, wird auf das als Beilage angeschlossene Merkblatt verwiesen, von welchem eine genügende Zahl in geeigneter Ausführung behufs Affichierung mitfolgt.

100.**Rechnungsdienst der Gemeindeämter.**

An alle Gemeindevorsteher.

Im Nachhange zu Zl. 2713 vom 28. April 1915 wird hiemit angeordnet:

Als Basis für die Einführung des neuen Rechnungswesens in den Gemeinden hat das Solarjahr 1914 zu gelten, für welches die neuen Hauptkontobücher und die neuen Hauptkassajournale in der unten näher bezeichneten Weise unverzüglich anzulegen sind.

Grundsätzlich sind diese Bücher

- A) für den Verwaltungsfond der Gruppengemeinden,
- B) für den Straf- (Armen-) fond und
- C) in den Städtchen für den Stadtlokalfond getrennt zu führen.

Die Führung des Haupt-Kontobuches hat systematisch und in 2 Bänden, d. h. Einnahmen und Ausgaben in je einem Bande, zu erfolgen, die Führung des Hauptkassajournals chronologisch und in einem Bande.

Hauptkassajournale:

Die in den bisherigen Kassabüchern pro 1914 eingetragenen Einnahme- und Ausgabe-posten sind in die neuen Hauptkassajournale der betreffenden Fonds einzeln zu übertragen.

Die ersten Einnahmeposten werden die Kassarestes aus dem Jahre 1913 bilden.

Nach Ueberprüfung der vorgenommenen Uebertragungen aus den bisherigen Kassabüchern in die neuen Haupt-Kassajournale sind diese letzteren für den 31./12. 1914 rechnermässig abzuschliessen und die eventuell verbleibenden Kassarestes als erste Einnahmeposten in den neuen Haupt-Kassajournalen pro 1915 vorzutragen.

Sodann sind die in den bisherigen Kassabüchern pro 1914 eingetragenen Posten ebenfalls in die neuen Haupt-Kassajournale zu übertragen; die Führung der alten Kassabücher hat dann zu unterbleiben.

Hauptbücher:

Sämtliche Einnahme- und Ausgabe-posten sind an Hand der neuen Hauptkassajournale in die Hauptkontobücher in systematischer Ordnung das ist nach den einzelnen Einnahmen bzw. Ausgaberrubriken, zu verbuchen (einzukontieren).

Im gleicher Weise wie die Hauptkassajournale sind auch die Hauptkontobücher für das Jahr 1914 rechnermässig abzuschliessen.

Sodann sind in denselben Hauptkontobüchern die in den einzelnen Rubriken mit Ende 1914 verbliebenen Rückstände auf das Jahr 1915 vorzutragen, die laufenden Gebühren rubrikenweise laut des genehmigten Budgets vorzuschreiben, die seit 1. Jänner 1915 vollzogenen Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen und die Hauptkontobücher nebst den Hauptkassajournalen fortlaufend weiter zu führen.

Sämtliche Eintragungen sind von den Bevollmächtigten der Gemeinden periodisch zu kontrollieren. Es muss hiebei die Summe der Abstattungskolonnen sämtlicher Rubriken des Hauptkontobuches jedes einzelnen Fonds mit dem Endergebnis des betreffenden Hauptkassajournals übereinstimmen.

Der Kassastand am Schlusse eines jeden Monats ist bis zum 3. des darauffolgenden Monats dem k. u. k. Kreiskommando auf der vorgeschriebenen Drucksorte nachzuweisen, dabei sind Kronen mit schwarzer, Mark mit violetter und Rubel mit roter Tinte anzuführen.

Am Schlusse eines jeden Solarjahres haben die Gemeindevorsteher an Hand der rechnermässig abzuschliessenden Hauptkontobücher die Jahresrechnungsabschlüsse und die Inventarien der Gemeindevermögen auf den neuen Drucksorten zu verfassen, ehetunlichst den Gemeindeversammlungen zur Einsicht und Beschlussfassung und bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres dem k. u. k. Kreiskommando zur Genehmigung vorzulegen.

Die Buchführung der Gemeindevorschusskassa bleibt von obiger Verfügung vorläufig unberührt, es ist jedoch jeweils der Jahresrechnungsabschluss gleichzeitig mit den obgedachten Rechnungsabschlüssen auf den neuen Drucksorten zu verfassen und vorzulegen.

Die Rechnungsabschlüsse und die Inventarien der Gemeindevermögen für das Jahr 1914 sind, gehörig verfasst und beschlossen, ehestens dem k. u. k. Kreiskommando zur Genehmigung vorzulegen.

Spende des österr.-ungar. Hilfskomitès.

In Nachhange zu der im III. Stück des Amtsblattes vom 14. Mai l. J., № 40, veröffentlichten Notiz wird bekanntgegeben dass das österr.-ungar. Hilfskomitee für die von den k. u. k. Truppen besetzten Gebiete Russisch-Polens (Wien, I., Wallnerstrasse 1 a) dem Kreiskommando in Piotrków abermals den namhaften Betrag von 7500 K. zum Ankaufe von Lebensmitteln an die durch Kriegsereignisse am härtesten Getroffenen zur Verfügung gestellt hat.

Dieser Betrag wird, dem Wunsche des besagten Komitees entsprechend, an die nachstehenden Hilfskomitees des Kreises mit der ausdrücklichen Bestimmung verteilt, hiefür die

notwendigsten Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsartikel anzukaufen und an die am härtesten Notleidenden (ohne Unterschied der Konfession und Nationalität) zu verteilen.

1.	Städtisches Hilfskomitee	Piotrków	2000 K.
2.	Pfarrkomitee	Piotrków	500 K.
3.	„	Belchatów	1500 K.
4.	„	Szczerców	750 K.
5.	„	Gorzkowice	250 K.
6.	„	Grocholice	250 K.
7.	„	Rozprza	500 K.
8.	„	Wolborz	500 K.
9.	„	Sulejów	750 K.
10.	„	Kamiensk	500 K.

Ueber die Verwendung der zugewiesenen Beträge haben die genannten Komitees genaue Rechnung zu führen, die seinerzeit dem Kreiskommando vorzulegen ist.

Ich habe mich veranlasst gesehen, für diese erneuerte munifizente Spende des Hilfskomitees, dessen wohlthätiges Walten unentwegt fortgesetzt wird, im Namen des mir unterstellten Kreises wärmstens zu danken.

102.

Ruhrepidemie.

An alle Gemeinden und den Herrn k. u. k. Regierungskommissär der Stadt Piotrków.

Die Ruhr ist eine in Russisch-Polen seit jeher im Spätsommer und Herbste auftretende übertragbare Krankheit.

Während die Ruhr in früheren Jahren vereinzelt aufzutreten pflegte, ist die Zahl der Ruhrkranken heuer eine auffallend grosse.

Dieser Umstand dürfte auf die gegenwärtigen ungünstigen Lebens- und Wohnungsverhältnisse zurückzuführen sein. Dadurch erklärt sich auch die heuer besonders hohe Sterblichkeit an Ruhr.

Der vorliegenden Nummer des Amtsblattes ist eine Anzahl von Merkblättern über Ruhr angeschlossen, die in der üblichen Weise anzuschlagen sind.

Die Aerzte und Feldschere sind aufmerksam zu machen, dass sie beim Kreiskommando Gefässe zur Entnahme von Stuhlproben behufs bakteriologischer Untersuchung in zweifelhaften Fällen ansprechen können.



Merkblatt betreffend Giftschlangen.

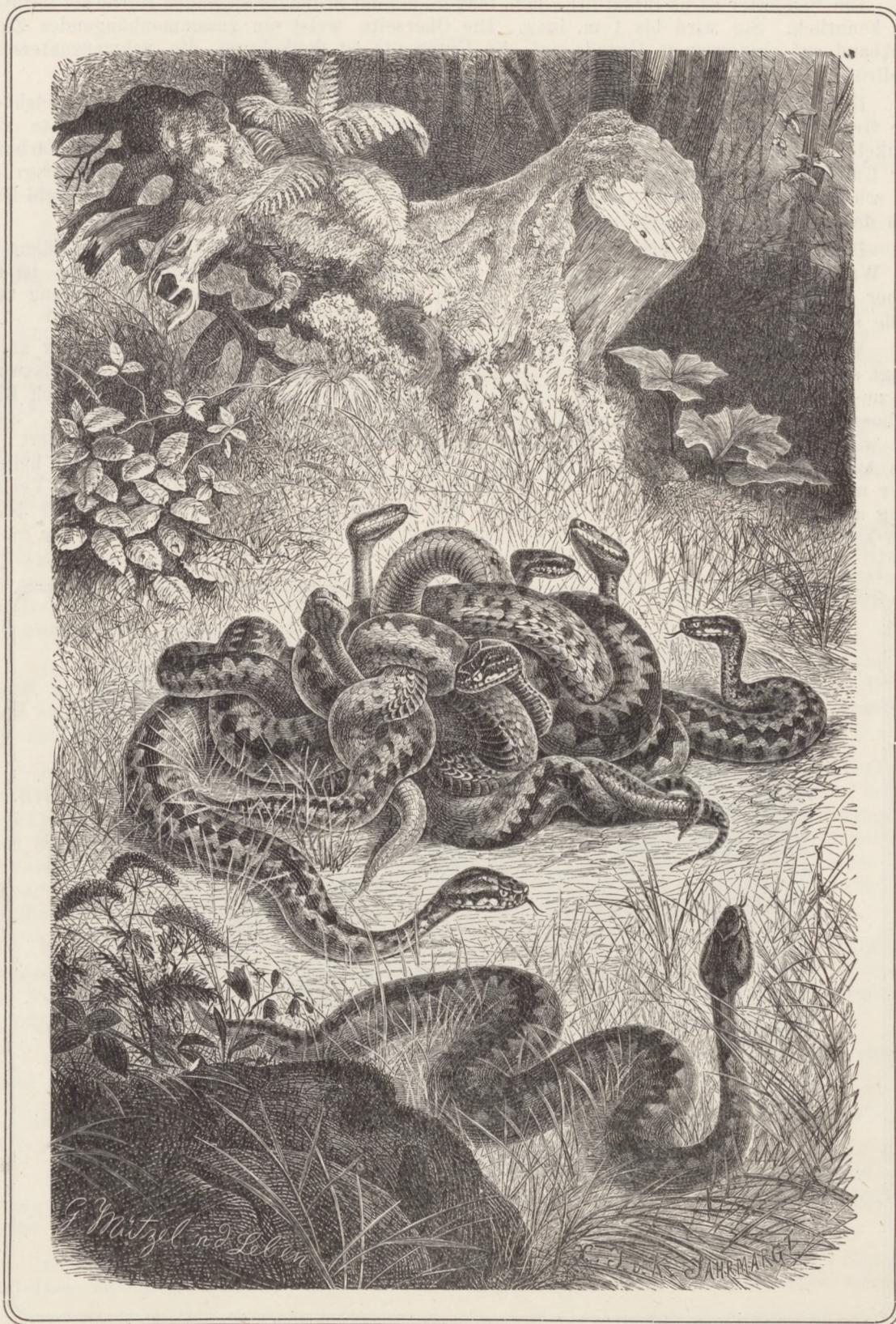


Fig. 1. KREUZOTTER.

In Russisch-Polen kommen nur zwei Arten von Giftschlangen vor: die Kreuzotter und die (Fig. 2) Sandotter.

Die Sandotter ist an ihrem bis 5 mm. langen, auf der Schnauze sitzenden Horne am leichtesten kenntlich. Sie wird bis 1 m. lang. Die Oberseite weist ein zusammenhängendes Zickzackband auf graubraunem Grunde auf, die Unterseite ist dunkelgrau, die Schwanzunterseite grellrot.

Die (Fig. 1) Kreuzotter ist je nach Geschlecht und Alter verschieden gefärbt und gezeichnet. Die Grundfarbe des Oberkörpers variiert von lichtgrau bis schwarz, die der Unterseite von dunkel- bis schwarzgrau. Kennzeichnend für die Kreuzotter ist die zitronengelbe Färbung der Unterseite des Schwanzendes und die über den ganzen Rücken verlaufende olivengrüne bis schwarze Zickzackbinde, welche mit zwei quer über den Scheitel ziehenden dunkeln Binde das «Kreuz» der Kreuzotter bildet.

Das Gift beider Ottern wird beim Bisse aus einer Giftdrüse durch durchlochte Zähne in die Wunde gepresst und führt zunächst zu einer entzündlichen Schwellung, welche immer höher ansteigt. In besonders schweren Fällen kann es durch Lähmung der Atmung zum Tode kommen.

Wird jemand von einer Giftschlange gebissen, so ist bis zur Ankunft des Arztes, der unbedingt so rasch als möglich herbeizuholen ist, der gebissene Körperteil oberhalb der Bisswunde zu unterbinden und die Wunde mit einem reinen Messer zu erweitern, um reichlich Blut abfließen zu lassen und so zu verhindern, dass das Gift in den Blutkreislauf gelangt. Sehr gut wirkt erfahrungsgemäss der reichliche Genuss von Alkohol. Minder empfehlenswert ist das Ausbrennen der Wunde mit glühendem Eisen, weil solche Wunden sehr schwer heilen, aber unbedingt zu widerraten ist das Aussaugen der Wunde, weil eine ganz leichte Verletzung an den Lippen oder in der Mundhöhle das aufgesaugte Gift in den Blutkreislauf bringen kann.

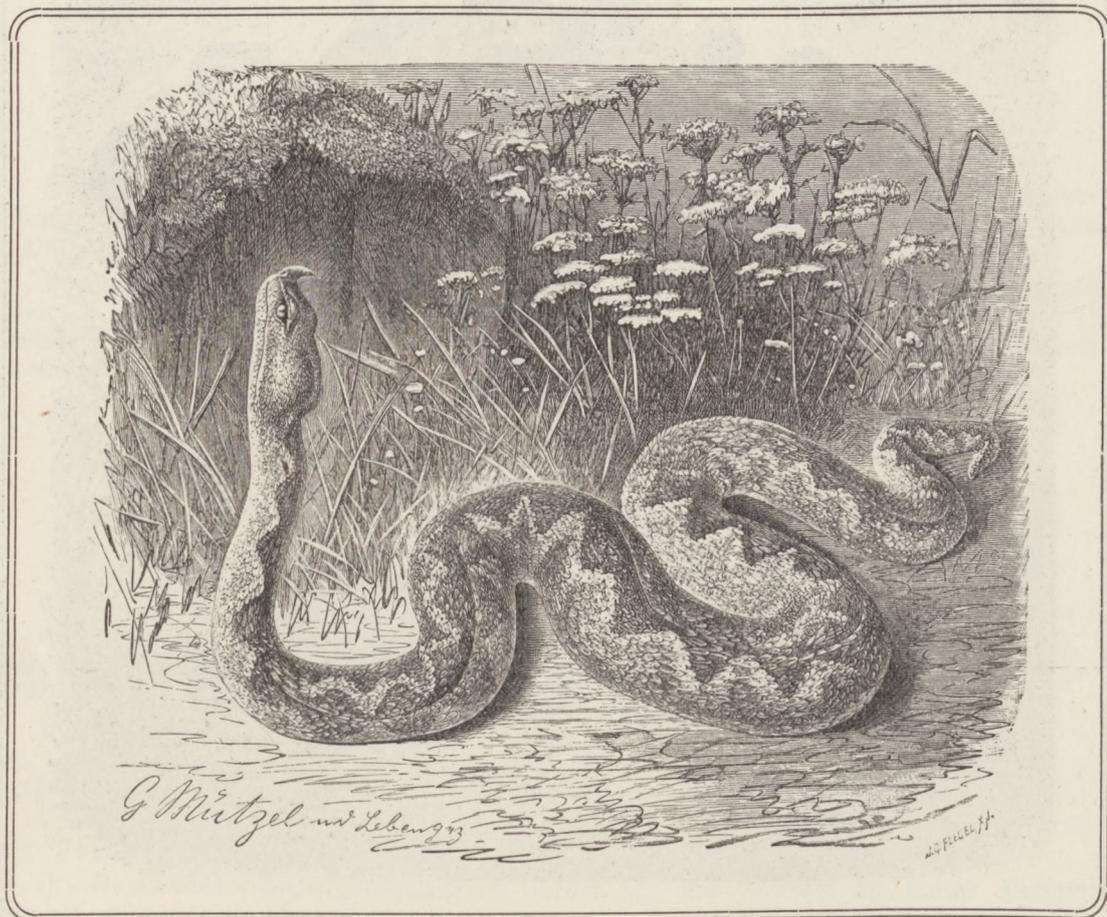


Fig. 2. SANDOTTER.

MERKBLATT über Ruhr (Dysenterie).

1. Die übertragbare Ruhr ist eine ansteckende Krankheit, welche gewöhnlich vereinzelt, nicht selten aber auch, namentlich in den Sommermonaten epidemisch auftritt.

2. Die Erkrankung an Ruhr kommt gewöhnlich wenige Tage nach der Ansteckung zum Ausbruche und pflegen demselben zuweilen wässerige Durchfälle und leichte Allgemeinstörungen vorauszugehen.

3. Der Ausbruch der Krankheit setzt zumeist plötzlich unter heftigen Leibschmerzen, Durchfällen und quälendem Drang zur Stuhlentleerung ein. Die Leibschmerzen, welche in der Regel auf beiden Seiten des Bauches und in der Magengegend ihren Sitz haben, steigern sich häufig zu Kolikanfällen. Die Stuhlentleerungen sind dünn, anfangs wässerig, sehr bald aber schleimig und blutig gestreift, bei stärkerem Blutgehalte dunkelrot. Später mischt sich statt des Blutes Eiter dem Schleim bei. Die Zahl der Stuhlentleerungen ist eine sehr grosse und kann 20 bis 30 im Tage erreichen. Dabei ist die Menge der einzelnen Entleerungen äusserst gering. Quälend und schmerzhaft für die Kranken ist vor allem der fast ununterbrochene Stuhlzwang.

4. Bei entsprechender Pflege und Behandlung bessert sich die Krankheit gewöhnlich in 7—10 Tagen. In schweren Fällen nehmen die Durchfälle unter Stuhldrang zu, die Kranken werden matt und infolge des Blutverlustes blutarm. Zuweilen tritt durch Erschöpfung der Tod ein. In anderen Fällen zieht sich die Krankheit in die Länge, der Kranke erholt sich zwar langsam, behält aber die Neigung zur Wiederholung der Krankheit.

5. Die übertragbare Ruhr wird durch mit dem blossen Auge unsichtbare Krankheitskeime, die Ruhrbazillen, hervorgerufen, welche sich in der Darmwand, namentlich im Dickdarm ansiedeln, durch den Stuhl und die in demselben enthaltenen Schleimflocken massenhaft entleert werden und so zu weiterer Infektion Anlass geben.

6. Die Uebertragung der Krankheit auf Gesunde kommt entweder durch den Verkehr mit Kranken oder durch gesunde Personen zustande, welche nach Ansteckung, ohne selbst zu erkranken, Krankheitskeime in ihrem Darne enthalten und ausscheiden (Bazillenträger). Auch kann die Krankheit entstehen durch Genuss von Milch oder anderen Nahrungsmitteln aus Gehöften oder Handlungen, in welchen sich Ruhrkranke befinden, oder durch Wasser aus Brunnen, welche durch Ausleerungen Ruhrkranker verunreinigt sind. Durch den Genuss von unreifem Obst, rohem Salat u. dgl. wird die Entstehung der Krankheit begünstigt.

7. Die Angehörigen und das Pflegepersonal Ruhrkranker sollen im Krankenzimmer ein waschbares Ueberkleid tragen, in demselben weder Speise noch Getränke zu sich nehmen, vor Verlassen des Krankenzimmers das Ueberkleid ablegen und ihre Hände sorgfältig desinfizieren.

8. Das Krankenzimmer ist regelmässig zu lüften und jeden Tag mindestens einmal feucht aufzuwischen.

Ist der Fussboden mit Aussleerungen des Kranken beschmutzt, so ist die betreffende Stelle sofort mit einer desinfizierenden Lösung aufzuwaschen.

9. Die Stuhlentleerungen des Kranken sind in Gefässen aufzufangen und dürfen erst ausgegossen werden, nachdem sie vorher durch 2 Stunden der Einwirkung einer gleichen Menge desinfizierender Flüssigkeit ausgesetzt waren.

10. Die Leib- und Bettwäsche des Kranken muss nach dem Gebrauch für zwei Stunden in Gefässe mit einer desinfizierenden Flüssigkeit gelegt und darf erst dann gewaschen werden.

11. Gebrauchsgegenstände des Kranken (Ess- und Trinkgeschirre) dürfen von anderen Personen nicht mitbenützt werden und sind nach jedem Gebrauch durch Auskochen zu desinfizieren.

12. Falls eine genügende Absonderung und entsprechende Pflege des Kranken in seiner Wohnung nicht möglich ist, liegt es im Interesse des Kranken und seiner Familie, dass der Kranke baldmöglichst in ein Krankenhaus gebracht werde, wo er sorgfältige Pflege finden und im allgemeinen früher und sicherer genesen wird, als in der eigenen Behausung.

13. Sofort nach Ueberführung des Kranken ins Krankenhaus, nach seiner Genesung oder nach seinem Tode ist eine gründliche Desinfektion der Wohnung sowie der Leib- und Bettwäsche vorzunehmen.

14. Die an Ruhr Verstorbenen bilden ebenfalls eine Gefahr für die Umgebung; die Leichen sind daher ohne vorheriges Waschen in einen dichten Sarg zu legen, dessen Boden mit Sägespänen oder Torfmull bedeckt ist.

Die Ausstellung der Leiche im offenen Sarge, sowie die Veranstaltung von Leichenschmäusen u. dgl. ist wegen der Gefahr neuer Ansteckungen verboten.

15. Befindet sich in einem Gehöfte, in welchem ein Ruhrkranker liegt, ein Brunnen, so ist sorgfältig zu vermeiden, in der Nähe des Brunnens undesinfizierte Ausleerungen oder das Badewasser des Kranken auszugiessen oder die Wäsche, die Ess- und Trinkgeschirre, das Nachtgeschirr des Kranken zu spülen, weil sonst leicht eine Verseuchung des Brunnens zustande kommt. Dasselbe gilt von einem Bache oder Flusse, welcher an dem Gehöfte vorbeifliesst. Auch ist der Reinhaltung des Hofes die grösste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

16. In Molkereien, Lebensmittelgeschäften oder beim Melken beschäftigte Personen sind von der Berührung mit Ruhrkranken unbedingt fernzuhalten.

17. Personen, welche die Wäsche von Ruhrkranken zu waschen und auszubessern haben, sind besonders gefährdet. Es ist ihnen dringend zu raten, während der Arbeit weder zu essen noch zu trinken und nach Beendigung der Arbeit sich auf das sorgfältigste zu reinigen und zu desinfizieren. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche die Leiche einer an Ruhr verstorbenen Person einzusargen haben.

